

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 25. FEBRUAR 1950

NUMMER 16

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 2. 1950, Pflege und Unterhaltung sowjetischer Gräber. S. 133.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 27. 1. 1950, Gewährung von Ruhegehalt nach § 76 Abs. 2 DGB. S. 134. — RdErl. 16. 2. 1950, Behandlung der aus Anlaß der Währungsreform bei den Finanzämtern vor- ausgezahlten Gewerbesteuern. S. 135.

### B. Finanzministerium.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 16. 2. 1950, Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik. S. 136.

### F. Arbeitsministerium.

### G. Sozialministerium.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

### K. Landeskanzlei.

Mitt. 18. 2. 1950, einseitig bedruckte Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 136.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Pflege und Unterhaltung sowjetischer Gräber

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1950 —  
Abt. I — 107 — 4 Tgb.-Nr. 96/50

Nachstehend gebe ich auszugsweise ein Schreiben der Governmental Section Land Commissioner's Office, Düsseldorf, zur Beachtung bekannt:

1. Wie erinnerlich, befassen sich jetzt Angehörige der sowjetischen Repatriierungsmission mit der Besichtigung von Gräbern und Denkmälern in den Regierungsbezirken Detmold und Düsseldorf.

2. Von diesen Besichtigungen kann gesagt werden, daß sie zufriedenstellend verlaufen.

3. In Anbetracht der Tatsache, daß die Übergaben jetzt ziemlich zufriedenstellend vonstatten gehen und danach die deutschen Behörden ohne die Durchführung weiterer Besichtigungen zuständig werden, möchten wir Sie bitten, dafür zu sorgen, daß alle örtlichen Behörden darauf vorbereitet sind, bei der Besichtigung zur Verfügung zu haben:

- Kreiskarten, in denen die Friedhofsgebiete eingezeichnet sind (in zweifacher Ausfertigung);
- Totenlisten für jeden Friedhof, bei denen die Richtigkeit der Auszüge aus den Beerdigungsverzeichnissen unter Verwendung eines Stempels bescheinigt ist;
- einen Oberbeamten der örtlichen Behörde nebst einem Photographen, der zur Zeit der Besichtigung Aufnahmen machen wird.

4. Wie verlautet, haben die sowjetischen Behörden bei den bisher durchgeführten Übergaben gebeten, daß die deutschen Behörden eine Urkunde unterzeichnen, in der sie die vollzogene Übergabe bestätigen und in welcher die Verantwortung der deutschen Behörden für die Unterhaltung und andere Angelegenheiten niedergelegt ist. Soweit unsere Dienststelle in Frage kommt, bestehen gegen die Ausstellung einer solchen Urkunde, die als eine Bestätigung der deutschen Zuständigkeiten auf Grund des Artikels IV der Genfer Konvention von 1929 angesehen werden kann, keine Bedenken.

5. Die Wichtigkeit der Unterrichtung örtlicher Behörden über diese Erfordernisse kann nicht nachdrücklich genug betont werden. Wo diesen drei Bitten der sowjetischen Behörden bereitwillig nachgekommen wurde, haben sich bei der Durchführung der Übergaben keine Schwierigkeiten gezeigt.

Wo die Übergabe der sowjetischen Friedhöfe an die Gemeinden usw. noch nicht erfolgt ist, bitte ich, die Unterlagen nach Ziffer 3 und 4 vorzubereiten und bereitzuhalten. Zur Einzeichnung der Friedhofslage werden zweckmäßig Meßtischblätter Maßstab 1:100 000 verwandt. Die unter Ziffer 4 geforderte Verpflichtungserklärung ist im Namen des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben. Eine endgültige Regelung der Unterhaltungspflicht der Kriegsgräber erfolgt demnächst durch Bundesgesetz.

An die Gemeinde-, Stadt-, Amts- und Kreisverwaltungen — nachrichtlich an die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 133.

## III. Kommunalaufsicht

### Gewährung von Ruhegehalt nach § 76 Abs. 2 DGB.

RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1950 — III A 4133/49

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob im Hinblick auf § 5 der Dritten Sparverordnung die Gewährung von Ruhegehalt bzw. eines Unterhaltsbeitrages nach § 76 Abs. 2 DGB ebenfalls der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfe.

Ich weise hierzu auf folgendes hin: Der Vorschrift des § 5 der Dritten Sparverordnung vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) liegt der Gedanke zu Grunde, die Pensionshaushalte vor einer zu starken Belastung durch allzu frühzeitigen Eintritt von Beamten in den Ruhestand zu bewahren. Diese einschränkende Vorschrift wurde dem § 73 DGB hinzugefügt, weil dieser die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in den Fällen behandelt, in denen immer ein Anspruch auf Versorgung besteht. Es ist als selbstverständlich anzusehen, daß die für die normalen Fälle getroffene grundsätzliche Regelung automatisch auch für solche Fälle gilt, die ihr Recht aus dem Normalfall ableiten, daß mithin also auch die nach § 5 der Dritten Sparverordnung erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 76 Abs. 2 und 3 DGB einzuholen ist. Diese Verpflichtung ergibt sich vor allem aber auch schon aus § 165 DGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum DGB für die Kommunalbeamten vom 2. Juli 1937 (RGBl. S. 729), wonach die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Dienstvorgesetzten in den Fällen des § 76 Abs. 2—4 aufheben oder ändern kann.

Ich bitte, dies in jedem Falle zu beachten.

**Zusatz für RP Arnsberg:**

Die Berichte vom 4. August — I K II Nr. 347 und 16. September 1949 — I K II Nr. 778 — finden hierdurch ihre Erledigung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gemeinden und Gemeindeverbände, Kommunale Spitzenverbände.

— MBl. NW. 1950 S. 134.

**Behandlung der aus Anlaß der Währungsreform bei den Finanzämtern vorausgezählten Gewerbesteuern**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1950 — III B 9/1091

Ich habe mich seit längerer Zeit gemeinsam mit dem Herrn Finanzminister darum bemüht, für die von den Finanzämtern vor der Währungsreform eingenommenen Gewerbesteuervorauszahlungen, die nicht mehr an die Gemeinden weitergeleitet werden konnten, eine Anerkennung als Fremdgeld auf Grund der 8. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zu erwirken. Der Rechnungshof für Sonderaufgaben in Hamburg hat sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, daß bei der Einziehung und Verwaltung der Gewersteuerbeträge durch die Finanzämter keine Verwaltung für fremde Rechnung im Sinne der 8. Durchführungsverordnung vorlag. Außerdem sei eine Bestätigung dieser Beträge als Fremdgelder insoweit ohne finanzielle Auswirkung, als bei wirtschaftlich Begünstigten, die als Gebietskörperschaften zur Gruppe III des Umstellungsgesetzes gehören und deren Guthaben nach § 3 der 8. Durchführungsverordnung erloschen sind, eine Umstellung auf D-Mark entfällt.

Auf Grund dieser Entscheidung besteht leider keine Möglichkeit mehr, den Gemeinden die Umstellungsbeträge für die vorausgezählten Gewerbesteuern, die bis zum Tage der Währungsreform noch nicht von den Finanzämtern abgeführt waren, auf dem Wege über die Anmeldung als Fremdgelder zu retten.

An die Aufsichtsbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1950 S. 135.

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****II. Landwirtschaftliche Erzeugung****Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 2. 1950 — II — Vet — VIb/8

In den letzten Monaten wurde in vermehrtem Umfange Schlachtvieh aus dem Auslande nach Schlachthöfen des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Ich verweise auf die Bekanntmachung über die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik vom 2. 11. 1940 — RMBL. S. 433, 1941 S. 9 bis § 1 c und ersuche die Schlachthöfe, in denen Auslandsvieh geschlachtet wird, für dieses Auslandsvieh eine gesonderte Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik nach § 1 a der Bekanntmachung vom 2. November 1940 zu führen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadtverwaltungen — Schlachthofverwaltungen — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 136.

**K. Landeskanzlei****Einseitig bedruckte Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Mitt. d. Chefs d. Landeskanzlei v. 18. 2. 1950 — A/071 — GV I — 1589

Außer der zweiseitig bedruckten Ausgabe des GV. NW., die vom 1. April 1950 ab als Ausgabe A bezeichnet und den bisherigen Beziehern automatisch weitergeliefert wird, erscheint mit Beginn des neuen Rechnungsjahres eine einseitig bedruckte Ausgabe B. Diese Ausgabe B kann zum Preise von 3,60 DM im Vierteljahr bezogen werden. Bestellungen nehmen die Postämter bereits jetzt entgegen.

— MBl. NW. 1950 S. 136.